



Beschlussvorlage

Nr.: 2/039/2016

öffentlich

Datum: 15.11.2016

Produkt: 2001 Haushaltswesen und
Finanzplanung

Finanzen

Auskunft erteilt: Ulrich Klinner

Beratungsfolge:

<u>Datum:</u>	<u>Gremium:</u>
07.12.2016	Ausschuss für Finanzen und Zentrale Dienste
12.12.2016	Verwaltungsausschuss
13.12.2016	Rat der Stadt Nienburg/Weser

Sachbetreff:

**Beschluss des Jahresabschlusses der Stadt Nienburg/Weser für das
Haushaltsjahr 2015**

Finanzielle Auswirkungen:

Verfahrensvorlage gem. § 128 f. NKomVG ohne direkte finanzielle
Auswirkungen

Dem Rat wird der folgende Beschluss empfohlen:

Beschlussvorschlag:

1. Der Jahresabschluss der Stadt Nienburg/Weser für das Haushaltsjahr 2015 wird gem. § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen.
2. Im Haushaltsjahr 2015 wurde im ordentlichen Ergebnishaushalt ein Überschuss in Höhe von 789.193,40 EUR erwirtschaftet; der außerordentliche Ergebnishaushalt weist einen Überschuss von 345.319,77 EUR aus. Im saldierten Jahresergebnis ergibt sich damit ein Überschuss von 1.134.513,17 EUR, der als Jahresüberschuss in die städt. Bilanz zum 31.12.2015 einzustellen ist.
3. Die in 2015 erfolgten Zuführungen zur zweckgebundenen Rücklage der Klitzing-Sozialstiftung von netto 4.916,52 EUR werden beschlossen.
4. Von den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt 2015 gemäß Anlage 1 wird Kenntnis genommen; den überplanmäßigen Mehraufwendungen gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.

Sachdarstellung:

Gemäß § 128 Abs. 1 NKomVG hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht nach § 128 Abs. 2 NKomVG aus

1. einer Ergebnisrechnung
2. einer Finanzrechnung,
3. einer Bilanz sowie
4. einem Anhang.

Dem Anhang sind gemäß § 128 Abs. 3 NKomVG beizufügen

1. ein Rechenschaftsbericht,
2. eine Anlagenübersicht,
3. eine Schuldenübersicht,
4. eine Forderungsübersicht,
5. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Die vg. Bestandteile des Jahresabschlusses 2015 mit den Anlagen zum Anhang der Bilanz wurden bereits am 14.10.2016 mit der Ratspost an alle Ratsmitglieder versandt. Die Ergebnisse und der Verlauf der Haushaltswirtschaft 2015 sind in diesen Unterlagen im Einzelnen dargestellt.

Nach § 129 Abs. 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen. Diese Frist konnte von der Stadtkämmerei auf Grund noch fehlender Unterlagen nicht eingehalten werden, so dass der Bürgermeister gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses 2015 erst am 21.06.2016 feststellen konnte.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss 2015 gemäß §§ 155 Abs. 1 und 156 Abs. 1 NKomVG geprüft und die Ergebnisse in einem Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 zusammengefasst. Dieser Bericht wurde am 19. bzw. 20.10.2016 an die Fraktionsvorsitzenden und die Mitglieder des FZD versandt; die übrigen Ratsmitglieder erhalten den Bericht mit der Ratspost vom 25.11.2016.

Der Bürgermeister hat gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 NKomVG zu dem Schlussbericht des RPA Stellung zu nehmen; die entsprechende Stellungnahme ist allen Ratsmitgliedern mit der Ratspost vom 25.11.2016 zugegangen.

Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 schließt mit folgendem Prüfungsschlussvermerk ab:

"Unter Beachtung der Ausführungen und Feststellungen des Schlussberichts vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben sowie der GoB im

Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Nienburg. Eine Entlastungsempfehlung durch das RPA ist nach der Rechtslage in Niedersachsen zwar nicht vorgesehen, jedoch hat das RPA nach den vgl. Feststellungen keine Bedenken gegen die Entlastung des Bürgermeisters gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG durch den Rat.“

Gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG entscheidet der Rat über die Verwendung der im Ergebnishaushalt 2015 erwirtschafteten Überschüsse.

Im Haushaltsjahr 2015 wurde im ordentlichen Ergebnishaushalt ein Überschuss in Höhe von 789.193,40 EUR erwirtschaftet; der außerordentliche Ergebnishaushalt weist einen Überschuss von 345.319,77 EUR aus. Im saldierten Jahresergebnis ergibt sich damit ein Überschuss von 1.134.513,17 EUR, der als Jahresüberschuss in die städt. Bilanz zum 31.12.2015 einzustellen ist.

Zusammen mit den Fehlbeträgen aus Vorjahren verringerte sich damit der Gesamtfehlbetrag auf nunmehr 9.066.780,16 EUR; dieser Betrag ist in den folgenden Haushaltsjahren durch Überschüsse im Ergebnishaushalt zu erwirtschaften und muss bis dahin durch Kassenkredite finanziert werden.

Bei den zweckgebundenen Rücklagen der Klitzing-Sozialstiftung haben sich in 2015 Zuführungen (Überschüsse) von 40.539,25 EUR und Entnahmen von 35.622,73 EUR ergeben, die saldiert eine Nettozuführung von 4.916,52 EUR ergeben. Es wird empfohlen, diese Vorgänge gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG mit zu beschließen.

Im Haushaltsjahr 2015 kam es naturgemäß zur Bewilligung einer Reihe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Neben den vom Rat bereits durch Beschlussfassung oder Kenntnisnahme erledigten Fällen, handelt es sich um die in der **Anlage 1** aufgelisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen, denen der Bürgermeister gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 6 der Haushaltssatzung 2015 zugestimmt hat und die dem Rat hiermit zur Kenntnis gegeben werden.

Die in **Anlage 2** aufgeführten Mehraufwendungen, die sich durch die Bildung von Rückstellungen ergeben haben, und die ihrer Höhe nach den Befugnisrahmen des Bürgermeisters übersteigen, bedürfen gemäß § 58 Abs. 1 i. V. m. § 117 Abs. 1 NKomVG noch der Zustimmung des Rates.

